

## Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB) der Bus und Service AG (BuS AG) für Extrafahrten

### 1. Definition und Geltungsbereich der AVRB

Als Extrafahrt gelten alle Fahrten der BuS AG, bei welchem der Kunde exklusiv ein Fahrzeug inklusive Chauffeur mit einem von ihm definierten Reiseziel bucht.

Die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB) der BuS AG gelten für sämtliche Extrafahrten.

### 2. Offert Stellung und Vertragsschluss

Die Extrafahrt basiert auf Abschluss eines Transportvertrages.

Die BuS AG arbeitet auf Anfrage eine in der Regel zeitlich befristete Offerte aus und stellt sie dem Kunden per E-Mail oder per Post zu. Die rechtzeitige Annahme einer von der BuS AG ausgearbeiteten Offerte stellt einen Antrag zum Vertragsschluss dar.

Der Transportvertrag kommt mit Zustellung der Auftragsbestätigung oder Rechnung durch die BuS AG per E-Mail oder Post zustande.

### 3. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste

Nicht alle Fahrzeuge der BuS AG sind für den Transport von mobilitätseingeschränkten Menschen geeignet. Zur Sicherstellung, dass der Transport mit behindertengerechten Fahrzeugen erfolgt, ist der Kunde bei der Anfrage auf die Bedürfnisse mitfahrender mobilitätseingeschränkter Menschen aufmerksam zu machen. Unterbleibt ein vorgängiger Hinweis, ist die BuS AG befugt, den Transport abzulehnen.

### 4. Beizug von Subunternehmern

Die BuS AG garantiert für alle Reisen den Einsatz von modernen Fahrzeugen und zugelassenem Fahrpersonal. Die BuS AG ist berechtigt, mit der Durchführung des Transportvertrages Dritte zu betrauen. In diesen Fällen gelten für den Kunden dieselben Bedingungen, wie wenn die Reise mit einem BuS AG-Fahrer bzw. BuS AG-Fahrzeug ausgeführt würde.

### 5. Mitführen von Tieren

Zahme Haustiere dürfen im Öffentlichen Verkehr transportiert werden. Für die Fahrt benötigen Sie für jedes Tier einen Fahrausweis 2. Klasse zum reduzierten Preis.

**Ausnahmen:** Kleine Hunde, Katzen und ähnliche zahme Tiere mit Risthöhe bis 30cm dürfen in geeigneten Transportboxen gratis mitgenommen werden. Nutzhunde (Blindenführerhunde, Katastrophenhunde, Militärhunde) werden mit dem entsprechenden Nachweis kostenlos befördert.

### 6. Mitführen von Gepäck und Wertsachen

Müssen zusätzlich zu Personen auch Gepäckstücke transportiert werden, sind diese bei der Offert-Bestellung anzumelden.

Den Fahrgästen ist es untersagt, unverpacktes bzw. nicht genügend gesichertes Sperrgut oder gefährliche Güter mitzuführen, namentlich:

# BUS UND SERVICE AG

- Waffen
- Feuerwerk
- Brennstoffe

Bei Widerhandlungen gegen dieses Verbot ist die BuS AG berechtigt, den Kunden den Transport zu verweigern bzw. vom Transport auszuschliessen.

Für die Sicherheit des mitgeführten Gepäcks und seiner Wertsachen ist der Kunde verantwortlich. Die BuS AG haftet nicht bei Diebstahl oder Verlust.

Die BuS AG verpflichtet sich bei Abschluss der Extrafahrt in ihren Fahrzeugen liegengebliebene Gepäckstücke und Wertsachen während 14 Tagen aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit ist sie berechtigt, das Gepäck und die Wertsachen zu veräussern oder zu vernichten. In jedem Fall ist die BuS AG befugt, verschlossene Gepäckstücke zwecks Identifikation des Eigentümers zu öffnen.

## 7. Preise, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

Der Kunde schuldet für die Extrafahrt ein Entgelt. Massgebend sind die von der BuS AG offerierten Preise. Im offerierten Preis enthalten sind, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich anders dargestellt, die Bereitstellung des oder der bestellten Fahrzeuge(s), allfällige Leerfahrten ab Depot oder Einsatzort der Busse inklusive Fahrer. Sofern nicht ausdrücklich anders offeriert, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken und pro Extrafahrt exklusive der jeweils gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer. Allenfalls empfohlene Reiseannullations- oder andere Versicherungen sind in den Preisen nicht inbegriffen.

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Angaben auf der Rechnung. Fehlen Angaben auf der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann die BuS AG den Transport verweigern. Die BuS AG ist berechtigt, eine Anzahlung oder vollständige Zahlung vor Reiseantritt zu verlangen.

**Entstehen der BuS AG nach Abschluss des Transportvertrages, aber vor Reiseantritt, Mehrkosten infolge von für die BuS AG unvorhersehbare Ereignisse wie eine veränderte Streckenführung, eine Erhöhung von Mautgebühren oder sprunghaft ansteigende Treibstoffkosten, gehen diese Mehrkosten zulasten des Kunden.** Die BuS AG teilt dem Kunden ihr bekannt gewordene Mehrkosten rechtzeitig mit. Übersteigt eine Preiserhöhung 10% des gebuchten Preises, so hat der Kunde das Recht, innert fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.

**Entstehen der BuS AG nach Antritt der Extrafahrt infolge von für BuS AG nicht vorhersehbarer Ereignisse Mehrkosten, wie eine veränderte Streckenführung, eine Erhöhung von Mautgebühren oder sprunghaft ansteigende Treibstoffkosten, gehen diese Mehrkosten zulasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich mit Abschluss des Transportvertrages, diese Mehrkosten innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.**

## 8. Verbindlichkeit von vereinbarten Abfahrtszeiten/ Zusatzkosten für Wartezeiten

Die Abfahrtszeiten gemäss Auftragsbestätigung sind verbindlich. Wegen Verspätung des Kunden bzw. seiner Fahrgäste entstandene Zusatzkosten werden vollumfänglich dem Kunden in Rechnung gestellt. Pro angefangene Stunde Wartezeit betragen diese Zusatzkosten CHF 150, nach 22.00 Uhr CHF 180. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die BuS AG für vom Kunden verschuldete Verspätungen bleiben vorbehalten. Der Kunde verpflichtet sich, allenfalls entstandene Zusatzkosten innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

## 9. Route / Wartezeiten

Die Extrabusse verkehren auf der direkstmöglichen Route zwischen den vereinbarten Reisezielen. Davon abweichende Wünsche des Kunden im Rahmen der Offert-Stellung werden nach Massgabe der betrieblichen Möglichkeiten und der Einhaltung des AZG berücksichtigt.

## 10. Verhalten des Kunden in den Fahrzeugen

Der Kunde bzw. seine Fahrgäste verpflichten sich, auf den Fahrer Rücksicht zu nehmen. Übermässige Geräusch- und Geruchsemissionen sind zu unterlassen. Rauchen ist in jedem Fall untersagt. Bezüglich Verhalten und Verpflegung in den Fahrzeugen gelten die Anweisungen des Fahrers.

Grundsätzlich ist die nachfolgende Reinigung des Fahrzeuges im Mietpreis inbegriffen. Bei übermässigen Verunreinigungen oder Beschädigungen des Fahrzeugs behält sich die BuS AG das Recht vor, den Kunden haftbar zu machen.

Erwachsene sind für die Sicherheit und das Verhalten der mit ihnen reisenden Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

Eine Verletzung dieser Regeln und der Anweisungen des Fahrers berechtigen die BuS AG, den Kunden bzw. einzelne Fahrgäste jederzeit vom Transport auszuschliessen bzw. den Transport abzuberechnen.

## 11. Pass, Visa, Impfungen

Der Kunde ist für das Mitführen der Zolldokumente (Pass, ID, Krankenversicherungskarte, etc.) sowie für die Einhaltung der Zollvorschriften und Einreisebestimmungen (wie Visa, Impfungen etc.) persönlich verantwortlich.

## 12. Ablehnungsrecht der BuS AG bei Erkrankung oder Unfall

Die BuS AG ist befugt, den Transport von erkrankten Personen abzulehnen, wenn eine Ansteckungsgefahr für das Personal besteht oder die Reise eine Gesundheitsgefährdung der erkrankten Person bewirken könnte.

Die BuS AG ist ferner befugt, den Transport von verunfallten Personen abzulehnen, wenn eine den Umständen geeignete Transportmöglichkeit nicht besteht oder die BuS AG eine Gesundheitsgefährdung der verunfallten Person oder anderer Passagiere oder des Personals nicht ausschliessen kann.

## 13. Änderungen und Annullationen durch den Kunden

Für die Extrafahrt gelten folgende Änderungs- bzw. Annullationsbedingungen:

Annullationskosten einer bestätigten Extrafahrt:

- bis 30 Tage vor Abfahrt CHF 50
- 29 bis 5 Werktagen vor Abfahrt: 25% des bestätigten Preises, mind. CHF 50
- weniger als 5 Tage vor Abfahrt: 50% des bestätigten Preises, mind. CHF 100
- Nichtantreten der Reise: 100% des bestätigten Preises

## 14. Rücktrittsrecht der BuS AG

Die BuS AG behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen (z.B. höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, soziale Unruhen, Ausfall von Fahrzeugen, schlechte Witterungsvorhersagen auf der Reise-strecke, Absage von Veranstaltungen am Zielort etc.) eine Reise abzusagen.

# BUS UND SERVICE AG

Die BuS AG orientiert den Kunden über die Absage der Reise so schnell wie möglich. Hat der Kunde eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bei der BuS AG hinterlegt, erfolgt die Absage telefonisch, per E-Mail oder per SMS. Andernfalls erfolgt die Absage über die Website der BuS AG. Der bezahlte Preis wird dem Kunden vollumfänglich erstattet. Ausgenommen sind von der BuS AG an Dritte verauslagte Zahlungen, die nicht erstattungsfähig sind. Weitere Ansprüche können seitens des Kunden nicht geltend gemacht werden.

## 15. Programmänderung durch die BuS AG

Kann eine bereits angetretene Extrafahrt aus wichtigen Gründen (z.B. ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Naturkatastrophe, Sicherheitsgründe, Ausfall Fahrzeug etc.) nicht wie geplant durchgeführt werden, so ist die BuS AG bemüht, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. **Ist dies aufgrund der besonderen Konstellation der Reise oder Umständen, die nicht in der Person der BuS AG liegen, nicht möglich, kann die BuS AG die Reise vorzeitig abbrechen und der Anteil am Preis für den ausgefallenen Teil der Reise wird dem Kunden von der BuS AG zurückerstattet. Ausgenommen sind von der BuS AG an Dritte verauslagte Zahlungen, die nicht erstattungsfähig sind. Der Umfang des Rückerstattungsanspruchs richtet sich nach den geplanten und den effektiv ausgeführten Reisekilometern. Weitere Ansprüche können seitens des Kunden nicht geltend gemacht werden.**

## 16. Haftung

Die BuS AG haftet vom ordentlichen Antritt bis zur ordentlichen bzw. vorzeitigen Beendigung der Reise gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Für Personenschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages durch die BuS AG entstehen, haftet die BuS AG dem Kunden gegenüber ausschliesslich gemäss den zwingenden Schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche weitergehende Haftung ist vollständig ausgeschlossen.

Für Sachschäden wegen Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Transportvertrages oder aus ausservertraglicher Haftpflicht haftet die BuS AG dem Kunden bei mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit maximal im Umfang des vereinbarten Preises für die Reise für die jeweilige Person.

Die Haftung wegen verspäteter Ankunft am Zielort wird ausgeschlossen, soweit die Verspätung von der BuS AG nicht absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

Soweit die BuS AG für die Durchführung der Reise Dritte beizieht, haftet die BuS AG bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung durch diese Personen nur für mangelhafte Auswahl, Instruktion und Überwachung.

Jegliche weitergehende Haftung von der BuS AG, insbesondere für Minderleistungen, die auf höhere Gewalt, Streiks, sozialen Unruhen, oder Fehlverhalten des Kunden zurückzuführen sind, ist soweit gesetzlich zulässig vollständig ausgeschlossen. Insbesondere besteht seitens der BuS AG keine Haftung für entwundene oder abhanden gekommene Gegenstände (Sachen) ausserhalb und innerhalb des Fahrzeugs.

## 17. Beanstandungen und Rückerstattungsforderungen

Beanstandungen in Bezug auf die Durchführung der Extrafahrt oder in Bezug auf einen Schaden sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Fahrt schriftlich an die BuS AG zu melden, ansonsten gilt der Vertrag als ordnungsgemäss erfüllt.

## **18. Verjährungen**

Forderungen gegenüber der BuS AG – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren ein Jahr seit dem Tag des vertraglichen Reiseendes.

## **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Transportvertrag untersteht dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss von Kollisionsrecht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Chur**. Die BuS AG hat indessen auch das Recht, ihre Vertragspartner beim zuständigen Gericht an deren Wohnsitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Stand August 2024